

Wirtschaftlichkeitsbonus und Ausnahmekennziffern zum 01.04.2018

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wie Sie der Fachpresse und Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigungen entnehmen können, wird zum **01.April 2018** eine **EBM- Änderung** in Kraft treten, die in erster Linie den Wirtschaftlichkeitsbonus und die Ausnahmekennziffern betrifft. Auf Grundlage der Veröffentlichungen im Deutschen Ärzteblatt (1/2 2018) und der KV

(http://www.kbv.de/media/sp/EBM_2018_04_01_BA_412_BeeG_Teil_B>Weiterentwicklung_Labor.pdf)

möchten wir Sie an dieser Stelle über die wichtigsten Veränderungen informieren:

Wirtschaftlichkeitsbonus Labor – neu ab 01.04.2018

Die grundsätzliche Berechnungsformel für den Wirtschaftlichkeitsbonus bleibt unverändert (Arztgruppenspezifische Punktzahl x relevante Behandlungsfälle/Quartal). **Eine Regressgefahr für Ihre Praxis besteht nach wie vor nicht! Der Wirtschaftlichkeitsbonus als reines Mengensteuerungselement kann wie bisher auf minimal 0€ sinken.**

Relevante Behandlungsfälle – neu ab 01.04.2018

Neu ist, dass alle Behandlungsfälle, bei denen mindestens eine Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale abgerechnet wird (auch die Fälle mit Ausnahmekennziffern), in die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus einbezogen werden.

Laborkosten – neue Berechnung ab 01.04.2018

Zukünftig entscheiden die durchschnittlichen Laborkosten einer Arztpraxis pro Behandlungsfall in Relation zu den für die jeweilige Arztgruppe festgelegten Grenzwerten über die Auszahlung des Wirtschaftlichkeitsbonus.

Zu den Laborkosten zählen alle Laboruntersuchungen, die über das Praxislabor, die Laborgemeinschaft und das Facharztlabor erbracht werden. Laboruntersuchungen, die durch die Kennziffern ausgenommen sind, werden bei der Berechnung dieser durchschnittlichen Laborkosten nicht berücksichtigt.

Ausnahmekennziffern – neu ab 01.04.2018

Der Inhalt der Ausnahmekennziffern wurde neu gestaltet. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung sind die Ausnahmekennziffern zukünftig mit definierten Laboruntersuchungen gekoppelt. Diese Laboruntersuchungen bleiben bei der Berechnung der Laborkosten/Behandlungsfall unberücksichtigt. Eine Übersicht über die Ausnahme-Kennnummern mit den zugehörigen von der Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus ausgenommenen GOP mit Leistungslegende finden Sie unter: <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Abrechnung/KVB-Uebersicht-EBM-Labor-GOPen-Ausnahme-Kennnummern-Q2-2018.pdf>

Es ist wichtig hervorzuheben, dass nach wie vor die Ziffer 32006 bei Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung angesetzt werden kann. Dies betrifft u.a. die **Stuhluntersuchung auf pathogene Keime** sowie auf **Protozoen, Viren** und **Parasiten**, die **Diagnostik atypischer Pneumonien**: z.B. **Legionellen AK, Tuberkulosediagnostik, Mykoplasmen- und Chlamydien-PCR**, die **STD-Diagnostik**: **HIV-AK, Lues-Serologie, Hepatitis A-B-Serologie** und **HCV-PCR** z.B. zur Abklärung unklarer Transaminasenerhöhung, die **Masern-Mumps-Röteln-Serologie, Varicella-Zoster-AK, Toxoplasmose** und die **Borrelienserologie**.

Wichtig:

- Es können mehrere Ausnahmekennziffern/Behandlungsfall angegeben werden; diese müssen in Ihrer Praxissoftware (AIS) dokumentiert werden.
- Die Übermittlung der Ausnahmekennziffern an das Labor entfällt.
- Die Ausnahmekennziffern sind zukünftig nicht mehr auf dem "Laborschein" (Muster 10, Muster 10A) anzugeben und werden vom Labor nicht mehr an die KV gemeldet.
- Ihre Arztpraxis muss die Ausnahmekennziffern bei der Quartalsabrechnung direkt an die KV übertragen. *Als Hilfestellung, damit Sie die Angabe der Ausnahmeziffer 32006 nicht übersehen, werden wir auf dem Befund nach Möglichkeit einen Hinweis geben, soweit es laborseitig erkennbar ist, dass eine Untersuchung zur Abklärung des Verdachts auf eine meldepflichtige Erkrankung veranlasst wurde.*

Bei Fragen steht Ihnen selbstverständlich gerne unsere Praxisbetreuerin Frau Michelberger unter der Rufnummer 0831/57141– 18 zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Dres. med. J. Cremer & M. Lapatschek